



Dringlichkeitsentscheidung	Drucksachen-Nr: V/2018/026-E02								
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Status: öffentlich								
Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2018									
Beratungsfolge:	TOP:								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
Datum Gremium									
03.07.2018 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird folgende Entscheidung getroffen:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018 entsprechend der unter Vorbehalt erteilten Genehmigung durch die StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 09.05.2018 mit folgendem Wortlaut:

§ 4

„Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 4.184.000 Euro festgesetzt.“

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 20.03.2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lag der Jahresabschluss 2016 lediglich im Entwurf vor. Die Haushaltssatzung ist mit Schreiben vom 05.04.2018 der Kommunalaufsicht angezeigt worden. Zeitgleich wurde die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 IV GO NRW beantragt.

§ 4 der Haushaltssatzung 2018 sieht zur Deckung des geplanten Jahresdefizits in Höhe von 4.184.000 Euro bisher folgende Entnahmen aus der Ausgleichs- bzw. allgemeinen Rücklage vor:

„Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 264.244,93 Euro und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.919.755,07 Euro festgesetzt.“

Die angegebenen Entnahmebeträge entsprechen dem Stand der Ausgleichs- und allgemeinen Rücklage im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 abzüglich der vorgesehenen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach dem geplanten Jahresdefizit 2017 in Höhe von 5.475.000 Euro.

Zwischenzeitlich liegt der testierte Jahresabschluss 2016 vor. Die Testierung erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 24.04.2018. Der testierte Jahresabschluss 2016 weist im Ver-

gleich zum Entwurf einen um 387.731,38 Euro geringeren Jahresüberschuss aus, wodurch die Ausgleichsrücklage somit schon mit der Verbuchung des geplanten Jahresdefizits 2017 aufgebraucht sein wird.

Dadurch kann in der Haushaltssatzung 2018 keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage mehr vorgesehen werden. Der entsprechende Passus muss somit entfallen und stattdessen die volle Höhe des Defizits aus der allgemeinen Rücklage bestritten werden. § 4 der Haushaltssatzung 2018 muss daher nunmehr wie folgt lauten:

„Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 4.184.000 Euro festgesetzt.“

Hierbei handelt es sich lediglich um eine formale Änderung des geplanten Umgangs mit dem Jahresdefizit. Die beschlossenen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen bleiben unverändert. Die Haushaltssatzung 2018 darf gemäß des Genehmigungsschreibens der Kommunalaufsicht jedoch erst nach dem Beitrittsbeschluss bekanntgemacht werden.

Da es sich nur um eine formelle Änderung handelt, schlägt die Verwaltung vor, den Beitrittsbeschluss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zu fassen. Da die nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates erst am 19.06.2018 beziehungsweise 03.07.2018 stattfinden werden, würde die Stadt erst im Laufe des Juli den Nothaushalt mit den Restriktionen der vorläufigen Haushaltswirtschaft verlassen, so dass z.B. Ausschreibungen und Beschaffungen erst später erfolgen und wegen der Ferienzeit gegebenenfalls sogar in 2018 nicht mehr abgewickelt werden könnten.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 60 I, 75 IV, 80, 82 GO NRW

Anlage/n:

Anschreiben der StädteRegion Aachen zur Haushaltssatzung 2018 vom 09.05.2018, hier eingegangen am 14.05.2018

Herzogenrath, den 18.05.2018

Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Gerhard Neitzke
Fraktionsvorsitzender SPD

Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Toni Ameis
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL

Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU

Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP

Kai Heribert Baumann
Fraktionsvorsitzender Piratenpartei



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

An den
Bürgermeister
– persönlich – o.V.i.A.
52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath Der Bürgermeister				
Eing.: 14. Mai 2018				
TL	+	R	Vb	tR

**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

A 15
Kommunalaufsicht und
Wahlen

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198-0
Telefon Durchwahl
0241/5198 2117

Telefax
0241/519882117

E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de
Auskunft erteilt
Frau Palm
Zimmer
B 028
Aktenzeichen
15.1/04/11-pa-

Datum
09.05.2018

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltswirtschaft der Stadt Herzogenrath;
hier: Haushaltssatzung 2018**

**Ihre Berichte vom 05.04.2018 – eingegangen am 09.04.2018 – sowie er-
gänzender Bericht vom 27.04.2018**

Sehr geehrter Herr von den Driesch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Herzogenrath am
20.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen angezeigt.

Die Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen habe ich nunmehr
mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Aufgrund des vom Rat der Stadt am 24.04.2018 festgestellten Jahresab-
schlusses 2016, welcher einen Überschuss i.H.v. 5.351.513,55 € ausweist,
kann die Erreichung des Konsolidierungsziels des originären Haushaltssi-
cherungskonzeptes (HSK) 2012 bis 2016 ausreichend belegt werden. Nach
der Haushaltssatzung 2018 und der Gesamtergebnisplanung bis 2021 be-
steht keine Pflicht zur Fortschreibung des HSK'es nach §§ 75, 76 GO NRW.

**Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmige ich die Inanspruchnahme der All-
gemeinen Rücklage i.H.v. 4.184.000 € unter dem Vorbehalt, dass im Rah-
men eines Beitrittsbeschlusses § 4 der Haushaltssatzung 2018 – der noch
den Betrag i.H.v. 3.919.755 € zuzüglich der Inanspruchnahme der Aus-
gleichsrücklage ausweist – entsprechend geändert wird.**

Ein Vorabauszug des Beschlusses ist mir vorzulegen. Die Bekanntmachung
der Haushaltssatzung kann erst im Anschluss erfolgen.

Abschließend ist festzustellen, dass die städtische Haushaltswirtschaft
noch strukturelle Schwächen aufweist, welche aufgrund der in 2018 und

2019 ausgewiesenen negativen Jahresergebnisse i.S.v. § 75 Abs. 2 GO NRW nicht ausgeglichene Haushalte darstellen und mit der erforderlichen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage den Substanzverzehr fortsetzen.

Damit die im Planungszeitraum ab 2020 ff. dargestellten Haushaltsausgleiche erreicht werden können, ist weiterhin eine restriktive Mittelbewirtschaftung während der Haushaltsausführung sowie bei der Aufstellung der künftigen Haushalte unerlässlich. Dies insbesondere auch im Hinblick auf gfs. zu kompensierende Auswirkungen aufgrund sich ändernder externer Rahmenbedingungen.

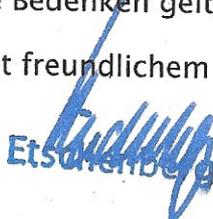
Verbesserungen aus Mehrerträgen bzw. Minderaufwendungen sollten daher während der Haushaltsausführungsphase ausnahmslos zur Haushaltskonsolidierung bzw. Verbesserung der Jahresabschlüsse verwandt werden.

Für den Fall einer Ergebnisverschlechterung weise ich auf die Anzeigepflicht nach § 75 Abs. 5 GO NRW hin.

Den nach § 95 Abs. 3 GO NRW aufzustellenden **Entwurf des Jahresabschlusses 2017** bitte ich mir umgehend vorzulegen.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW werden **nach Vorlage des Protokollauszuges zum o.a. Beitrittsbeschluss** keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß


Etschenberg